

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

-----h

19. FEB. 1975

Gesetz: BetrVG 1972 §§ 1, 3, 5 Abs. 3, §§ 75, 78, 80 ff., §§
105, 107 Abs. 1 Satz 2, § 108 Abs. 2 S. 2; ArbGG § 2
Abs. 1 Nr. 4, § 83 Abs. 1; GG Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 S. 1

Leitsätze:

1. Die Bildung von Sprecherausschüssen, die auf den Personenkreis des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 beschränkt ist, ist zulässig.
2. Ein Sprecherausschuß ist rechtlich nicht existent, wenn gewählte Mitglieder des Sprecherausschusses nicht zum Personenkreis des § 5 Abs. 3 aaO gehören oder in nicht nur unbedeutendem Umfang zum Betriebsrat wahlberechtigte und wählbare Arbeitnehmer sich an der Wahl des Sprecherausschusses beteiligt haben.

Aktenzeichen: 1 ABR 55/73

Beschluß des BAG vom 19. Februar 1975

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

21

1 ABR 55/73

3 Ta BV 54/72 Bayern

Verkündet am
19. Februar 1975

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß
In Sachen





hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 1975 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Muhr und Schwarz beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 29. März 1973 - 3 Ta BV 54/72 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

I. Antragsteller ist der Betriebsrat der Beteiligten zu 4), Firma A -G AG, Werk M . Seine jetzige Zusammensetzung geht auf die am 19. April 1972 durchgeführte Betriebsratswahl zurück; die letzte Betriebsratswahl vorher fand am 8. April 1968 statt. Dieser Betriebsrat hatte das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet; der Betriebsrat in der nunmehrigen Zusammensetzung beschloß am 28. Juni 1972, das Verfahren fortzusetzen.

Die Beteiligte zu 4) unterhält neben dem M Werk Nebenbetriebe in R , A , P und P . Sie beschäftigte am 19. April 1972 in M 2.546 gewerbliche Arbeiter und 1922 Angestellte.

In der Zeit vom 9. August bis 3. September 1971 wurde bei der Beteiligten zu 4) in M für das dortige Werk eine Wahl zum Sprecherausschuß der leitenden Angestellten durchgeführt. Nach der am 7. September 1971 getroffenen Feststellung des Wahlausschusses gingen aus der als Mehrheitswahl durchgeführten Wahl als Mitglieder des dreiköpfigen Sprecherausschusses hervor: Dr. von S (Beteiligter zu 1)), Dipl.-Phys. Hans W (bis 1. September 1972 Beteiligter zu 2)) und Helmut S (Beteiligter zu 3)), die sämtlich die Wahl annahmen. Am 1. September



1972 rückte anstelle des ausgeschiedenen Dipl.-Phys. W Ing.grad. Dieter E (im folgenden: -Beteiligter zu 2)) aufgrund der "Regelung für eine Vertretung der leitenden Angestellten bei A.-G. AG "als Mitglied in den Sprecher-ausschuß ein.

Dem Sprecherausschuß liegt die genannte "Regelung" zu Grunde, die nach langjährigen Gesprächen vor Einleitung der Wahl zum Sprecherausschuß zwischen Vertretern der leitenden Angestellten und der Unternehmensleitung zustande gekommen war; zugleich wurde eine Wahlordnung geschaffen. Danach wurden am 30. Juni 1971 eine Wählerliste und im Juli 1971 eine Kandidatenliste mit 14 Namen - zugleich Stimmzettel-aufgestellt.

Gemäß Ziffer I.2. der "Regelung" zählt die Beteiligte zu 4) alle Mitarbeiter ab Rangstufe Va zu den leitenden Angestellten. Die in der Wählerliste aufgenommenen Personen gehören den Rangstufen von Gruppe Va an aufwärts an.

Dem Beteiligten zu 1) Dr. von S unterstehen als Leiter der Abteilung "Entwicklung, Rationalisierung und Normung" etwa 50 Mitarbeiter der Rangstufen I bis V; das Kostenbudget seiner Dienststelle, über das er verfügt, beträgt ungefähr 1,5 Millionen DM. Dem Beteiligten zu 2), Dieter E , sind 18 Mitarbeiter verschiedener Rangstufen (III - Va) unterstellt; er verfügt als Leiter des Konstruktionsbüros C sowohl über ein Kostenbudget von rund 780.000,--DM als auch über ein Projekt-Entwicklungsbudget von ca. 2 Millionen DM. Zur Abteilung des Beteiligten zu 3) Helmut S gehören zwischen 40 und 45 Personen verschiedener Rangstufen (II - Va); als Leiter der Abteilung Produkt-Bereitstellungsplanung und Abwicklung verfügt er über ein Kostenbudget von rund 2 Millionen DM und ist darüber für ein Bestellvolumen in Höhe von ca. 5 Millionen DM verantwortlich. Für die in Rangstufe ab Va aufwärts eingestuftten Angestellten, also auch die Beteiligten zu 1) - 3), sind u.a. Sonderregelungen über Urlaub, Unfallversicherung und ärztliche Vorsorgeuntersuchungen getroffen worden. Nach den Richt-

linien der Beteiligten zu 4) über Personalvollmachten vom 2. Dezember 1969 i.d.F. vom 1. September 1971 stehen den Beteiligten innerhalb ihrer Abteilung gewisse Personalentscheidungen zu, was vom Antragsteller bestritten wird.

Der Antragsteller hat mit einem am 28. Februar 1972 beim Arbeitsgericht eingereichten Schriftsatz zunächst die Feststellung begehrt, daß die Wahl des Sprecherausschusses unwirksam ist und beantragt, den Mitgliedern des Sprecherausschusses aufzugeben, Tätigkeiten als Sprecher der leitenden Angestellten zu unterlassen. Er hat im wesentlichen ausgeführt, das BetrVG 1972 lasse die Bildung von Sprecherausschüssen für leitende Angestellte nicht zu. Ein solches Repräsentationsorgan für Teile der Belegschaft verletze das betriebsverfassungsrechtliche Vertretungsmonopol des Betriebsrats. Wenn sich zwischen Arbeitgeber und Belegschaft eine institutionalisierte "Dritte Kraft" schöbe, werde die Polarität durchbrochen, die der Konzeption des BetrVG 1972 zugrundeliege. Wie die §§ 75, 105 und 107 dieses Gesetzes zeigten, lägen die leitenden Angestellten nicht außerhalb des Einwirkungsrechts des Betriebsrats. Durch die Einführung solcher Sprecherausschüsse würden außerdem die Grundsatzregelungen der §§ 74, 75 und 78 BetrVG 1972 mißachtet. Gemäß § 3 BetrVG könnten abweichende Organisationsformen betriebsverfassungsrechtlicher Art nur durch Tarifvertrag gebildet werden. Da nicht nur die Tätigkeit, sondern auch schon die Wahl der Mitglieder des Sprecherausschusses in die Zuständigkeit des Betriebsrats eingreife, sei die Wahl aufgrund der Vorschriften des BetrVG 1972 unzulässig. Der von der Beteiligten zu 4) definierte Begriff des leitenden Angestellten stehe auch nicht im Einklang mit dem des § 4 Abs. 2 c BetrVG 1952 und dem des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972.

Der Antragsteller hat zuletzt beantragt festzustellen, daß der aus der Wahl vom 9. August 1971 bis 3. September 1971 hervorgegangene Sprecherausschuß für leitende Angestellte nicht existent ist, hilfsweise,



daß die Wahl unwirksam ist und daß den Beteiligten zu 1)
- 3) bei Meidung eines Ordnungsgeldes aufgegeben wird,
Tätigkeiten als Sprecher zu unterlassen.

Die Beteiligten haben um Zurückweisung des Antrags
gebeten.

Die Mitglieder des Sprecherausschusses haben im
wesentlichen darlegen lassen, die Anträge seien unzu-
lässig, jedenfalls aber unbegründet. Die Bildung von
Sprecherausschüssen sei nach altem und neuem Recht zulässig.
Für das BetrVG 1972 habe der Gesetzgeber eine "gewollte
Lücke" gelassen. Aus den Bestimmungen des Gesetzes könne
nicht entnommen werden, daß der Betriebsrat die leiten-
den Angestellten mitvertrete.

Die Beteiligte zu 4) hat gleichfalls die Ansicht
vertreten, Sprecherausschüsse könnten nach geltendem
Recht gebildet werden. Dies folge schon aus Art. 9
Abs. 1 und 3 sowie aus Art. 3 GG. Der Gesetzgeber habe im
Bereich der Betriebsverfassung die Betätigungsfreiheit
des in Frage stehenden Personenkreises nicht eingeschränkt,
wie die Entstehungsgeschichte des BetrVG 1972 deut-
lich erkennen lasse. Auch aus den vom Antragsteller zi-
tierten Vorschriften des BetrVG ergebe sich nicht, daß
Sprecherausschüsse das Vertretungsrecht des Betriebsrats
verletzten. Nur solchen Personen sei das aktive und
passive Wahlrecht bei der Wahl zum Sprecherausschuß
eingeräumt worden, die zu den leitenden Angestellten im
Sinne der gesetzlichen Regelung zählten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag als unzulässig ab-
gewiesen, im wesentlichen mit der Begründung, die Existenz
des Sprecherausschusses liege außerhalb der Grenzen des
Betriebsverfassungsgesetzes, so daß keiner der Fälle des
§ 2 Abs.1 Nr. 4 ArbGG gegeben sei. Die Frage, ob der
Betriebsrat zur Sache legitimiert sei, könne folglich gar
nicht geprüft werden.

Der Antragsteller hat gegen diesen Beschluß Beschwerde
eingelegt. Er hält seinen Antrag für zulässig, weil ihm
ein berechtigtes Interesse an einer sachlichen Klärung



seiner betriebsverfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten zustehe. Gleichgültig sei, ob seine hauptsächliche oder hilfsweise vertretene Auffassung zutreffe; der Hilfsantrag diene der Klarstellung. Die Verzahnung von Vorschriften, die die leitenden Angestellten und die die Tätigkeit des Betriebsrats betreffen, führe zur ständigen Überschneidung der Aufgabenbereiche des Sprecherausschusses und des Betriebsrats, was sich insbesondere bei § 75 BetrVG zeige. Die meisten Arbeitnehmer, die sich an der Wahl zum Sprecherausschuß aktiv beteiligt hätten, seien ebenso wenig leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsrechts wie die gewählten Mitglieder. Den Beteiligten zu 1) - 3) stünden nicht die Personalvollmachten der Richtlinien vom 2. Dezember 1969 i.d.F. vom 1. September 1971 zu. Sie nähmen in der Praxis keine Einstellungen und Entlassungen aufgrund eigenständiger Entscheidung vor.

Der Antragsteller hat in der Beschwerdeinstanz beantragt,

1. festzustellen, daß der aus der Wahl vom 9. August bis 3. September 1971 in M hervorgegangene Sprecherausschuß für leitende Angestellte von Anfang an rechtsunwirksam ist, hilfsweise, daß die aus der Wahl hervorgegangenen Mitglieder des Sprecherausschusses für leitende Angestellte keine Berechtigung mehr haben;
2. den Beteiligten Dr. von S , Helmut S und Ing.grad. Dieter E bei Meidung eines Ordnungsgeldes für den Fall der Zuwiderhandlung aufzugeben, Tätigkeiten als Sprecher der leitenden Angestellten in der A AG., C -Werk in M zu unterlassen.

Die Beteiligten zu 1) - 4) haben beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Die beteiligten Mitglieder des Sprecherausschusses halten die erstgerichtliche Entscheidung für zutreffend. Sie führen u.a. noch aus, die Rechtsgrundlage für die Schaffung von Sprecherausschüssen liege in der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG und in § 305 BGB.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch die Beteiligte zu 4) hält die Gründe des angefochtenen Beschlusses für zutreffend. Sie weist noch darauf hin, die Entstehungsgeschichte des BetrVG 1972 lasse erkennen, daß der Gesetzgeber auf die obligatorische Bildung von Sprecherausschüssen für leitende Angestellte deshalb verzichtet habe, weil die betriebssoziologische Stellung der leitenden Angestellten noch nicht abschließend beurteilt werden könne. Selbst wenn an der Wahl nicht nur leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 teilgenommen haben sollten, läge kein Eingriff in die Rechte des Betriebsrats vor; wegen des Wahlaktes könne jedenfalls nicht die Existenz des Sprecherausschusses angefochten werden.

Das Landesarbeitsgericht hat nach Vernehmung des Zeugen Dr. S die Beschwerde des Antragstellers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Antrag unbegründet ist.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seine zuletzt vor dem Landesarbeitsgericht gestellten Anträge inhaltlich weiter, während die Beteiligten zu 1) - 4) um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bitten.

II. In formeller Hinsicht bestehen gegen die Rechtsbeschwerde keine Bedenken; sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden.

1. Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1 ArbGG bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit von Sprecherausschüssen die richtige Verfahrensart. Es handelt sich nämlich nach der weit gefaßten Generalklausel des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG n.F. um eine "Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz" insofern, als die negative Abgrenzung der durch das BetrVG 1972 geregelten Ordnung in Rede steht. Alle Streitfälle aus dem BetrVG 1972 sollen durch die Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren geklärt werden. Darüber hinaus sollen durch die Gerichte für Arbeitssachen in dieser Verfahrensart alle Streitigkeiten entschieden werden, die aus dem Betriebsverfassungsrecht schlechthin entstehen können (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf eines BetrVG, BT-Drucks. VI/1786, S. 60 zu § 125; Beschluß des Senats vom 18. Dezem-



ber 1973 - 1 ABR 35/73 - unter Ziff. II 4 c der Gründe, AP Nr. 7 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Jedenfalls handelt es sich hier um Streitfragen der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung im weiteren Sinne, für die das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren die sachgemäße Verfahrensart ist.

2. Alle Verfahrensbeteiligten sind im Sinne des § 83 ArbGG beteiligungsbefugt und damit auch legitimiert, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen. Denn ihre betriebsverfassungsrechtlichen Interessen werden unmittelbar berührt oder können doch unmittelbar berührt werden.

Das gilt zunächst für den antragstellenden Betriebsrat des Werkes M, aber auch für den erst im Rechtsbeschwerdeverfahren zugezogenen Gesamtbetriebsrat des Unternehmens, der sich selbst aber nicht mehr am Verfahren beteiligt hat. Es ist nämlich bei der nach dem Gesetz stets erforderlichen Unternehmensnähe des leitenden Angestellten nicht auszuschließen, daß durch eine Tätigkeit des Sprecherausschusses des Werkes M nicht nur die betriebsverfassungsrechtliche Rechtsposition des örtlichen Betriebsrats, sondern im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 50 BetrVG 1972 auch die des Gesamtbetriebsrats berührt werden könnte. Zumindest läßt sich dies nicht von vornherein ausschließen. Zwar stellt es einen Verfahrensmangel dar, wenn eine im Beschlußverfahren zu beteiligende Stelle oder Person nicht beteiligt worden ist. Aber abgesehen davon, daß die Rechtsbeschwerde diesen Verfahrensmangel nicht gerügt hat, würde der angefochtene Beschluß des Landesarbeitsgerichts auf diesem Mangel auch nur dann beruhen, wenn zu erwarten gewesen wäre, daß bei Anhörung des fälschlich nicht zugezogenen Beteiligten eine weitere Sachaufklärung zu einer unter Umständen anderen Entscheidung hätte führen können. Hierfür ist aber nichts vorgetragen und nichts ersichtlich (vgl. Beschluß des Senats vom 19. März 1974 - 1 ABR 44/73 -, AP Nr. 1 zu § 26 BetrVG 1972).

Der Arbeitgeber ist nach § 83 Abs. 1 ArbGG in einem Beschlußverfahren -da durch die betriebsverfassungsrechtliche Ordnung stets betroffen- immer zu beteiligen. Schließlich bestehen auch gegen die Beteiligungsbefugnis und schon gegen die zunächst notwendige Beteiligungsfähigkeit des Sprecherausschusses des Werkes M ,vertreten durch seine drei Sprecherausschußmitglieder, keine Bedenken. Der Betriebsrat will festgestellt haben, daß Bildung und Tätigkeit eines Sprecherausschusses für leitende Angestellte unzulässig ist. Dann ist, unbeschadet der rechtlichen Gestaltung und Rechtsnatur eines Sprecherausschusses im einzelnen, dieser jedenfalls ein faktisch existierendes Gebilde und damit zumindest passiv beteiligungsfähig und auch beteiligungsbefugt, wenn es um die rechtliche Zulässigkeit eines derartigen Zusammenschlusses von leitenden Angestellten geht. Zwar ist ein Sprecherausschuß als außerhalb des BetrVG 1972 stehendes Gebilde keine "beteiligte Person oder Stelle" im Sinne des § 10 ArbGG (a.M. Dietz-Nikisch, ArbGG, § 10 Anm. 36). Die zumindest passive Beteiligungsfähigkeit und -befugnis eines Sprecherausschusses ergibt sich aber aus dem allgemeinen Rechtsgedanken, daß unabhängig von der Rechtsform einer Vereinigung, die nicht nur die Summierung einzelner Mitglieder darstellen und zudem im Rechtsleben auftreten will, in einem gerichtlichen Verfahren als solche verklagt werden kann, durch das die Zulässigkeit der Bildung einer derartigen Vereinigung geklärt werden soll. Das Interesse an der generellen Klarstellung verlangt die Beteiligungsmöglichkeit und Beteiligungsbefugnis der Vereinigung (vgl. bezüglich eines nicht rechtsfähigen Vereins § 50 Abs. 2 ZPO, § 54 BGB; BAG Urteil vom 8. November 1962, AP Nr. 1 zu § 11 GmbHG, zur passiven Parteifähigkeit einer im Werden begriffenen GmbH; zur aktiven Parteifähigkeit nicht rechtsfähiger Vereine vgl. Urteile des BGH vom 6. Oktober 1964, BGHZ 42, 210 =AP Nr. 6 zu § 54 BGB und vom 11. Juli 1968, AP Nr. 1 zu § 50 ZPO).

3. Schließlich besteht auch ein Rechtsschutzinteresse des Betriebsrats an der Klärung der von ihm aufgeworfenen be-



triebsverfassungsrechtlichen Grundsatzfrage. Es geht hier nicht in erster Linie um die Klärung des betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsstatus einzelner Angestellter als leitende Angestellte, was zur Verneinung des Rechtsschutzinteresses führen könnte (vgl. Beschluß vom 10. Juni 1974 - 1 ABR 23/73 - AP Nr. 8 zu § 80 BetrVG 1972), sondern um die Frage, ob die Organisation leitender Angestellter in Sprecherausschüssen überhaupt möglich ist und welche rechtliche Bedeutung die Beteiligung von Angestellten an der Bildung eines derartigen etwa an sich zulässigen Ausschusses hat, die nicht unter den Personenkreis des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 fallen. An der Klärung dieser Grundfrage der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung hat die Betriebsvertretung nach wie vor ein berechtigtes Interesse auch dann, wenn der ursprüngliche Sprecherausschuß, dessen Bildung Anlaß zur Einleitung des Beschlußverfahrens war, inzwischen neu gewählt worden sein sollte. Die Streitfrage selbst besteht fort (vgl. Beschluß des Senats vom 10. Juni 1974 - 1 ABR 136/73 -, AP Nr. 15 zu § 37 BetrVG 1972). Die Anträge des Betriebsrats richten sich gegen die Institution als solche. Der Streit, der zur Einleitung des Beschlußverfahrens geführt hat, besteht unverändert fort.

III. In der Sache selbst führt die Rechtsbeschwerde zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache, damit das Landesarbeitsgericht prüfen kann, ob etwa die gewählten Mitglieder des Sprecherausschusses oder ein nicht nur unbedeutender Teil der Wähler nicht zu den leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 zählt, was die Unwirksamkeit der Ausschußbildung zur Folge hätte.

1. Die Bildung von Sprecherausschüssen durch den Personenkreis des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen des Unternehmens oder Betriebes ist weder kraft einer einzelnen Gesetzesbestimmung, insbesondere des BetrVG 1972, noch bei einer Gesamtbetrachtung des Betriebsverfassungsrechts verboten, noch stehen



ihr Normen des Grundgesetzes entgegen.

- a) Dem Gesetzgeber des BetrVG 1972 war die Problematik der Bildung von Sprecherausschüssen leitender Angestellter bekannt. Der u.a. von Verbänden leitender Angestellter erhobenen Forderung nach gesetzlicher Verankerung derartiger Sprecherausschüsse ist der Gesetzgeber entgegen den Vorschlägen der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drucks. VI/1806, § 98 ff.) nicht gefolgt. Die Frage ist während der Beratungen des Plenums des Bundestages und des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung mehrfach erörtert worden (vgl. die näheren Darstellungen bei Boldt, Die Aktiengesellschaft 1974, S. 240 f.; Borgwardt-Steffens, RdA 1973, S. 72; Geitner, DB 1973, S. 281 und Rüthers, BB 1972, S. 1105 f.). Der schriftliche Ausschußbericht (zu BT-Drucks. VI/2729, S. 12) führt insoweit aus, der CDU/CSU-Vorschlag zur Bildung von Sprecherausschüssen werde abgelehnt, weil die betriebssoziologische Stellung der leitenden Angestellten noch nicht abschließend beurteilt werden könne. Insbesondere erscheine es noch ungewiß, ob die Errichtung einer Sondervertretung oder die Integration in den Betriebsrat die sachgerechtere Lösung darstelle; die noch offenen Fragen sollten durch eine gesetzliche Institutionalisierung von Sprecherausschüssen im gegenwärtigen Zeitpunkt - d.h. dem Zeitpunkt des damaligen Gesetzgebungsverfahrens- nicht präjudiziert werden. Aus dieser Entstehungsgeschichte des BetrVG 1972 sind hinsichtlich der Bildung von Sprecherausschüssen gegenteilige Schlußfolgerungen gezogen worden, die von der Offenhaltung einer "bewußten Lücke" bis zu einer abschließenden organisatorischen Regelung des BetrVG 1972 im Sinne einer "Versagung" reichen. Nach Auffassung des Senats läßt sich aus den Gesetzesmotiven nicht mehr und nicht weniger entnehmen, als daß der Gesetzgeber sich bewußt einer Regelung des Problems der Sprecherausschüsse enthalten hat.
- b) Es entspricht zwar allgemeiner Meinung, daß die organisatorischen Bestimmungen des BetrVG 1972 weitgehend zwingend sind, d.h., daß sie sogar durch Tarifvertrag und erst recht durch Betriebsvereinbarung oder gar Einzelabrede





nicht geändert werden können, soweit das Gesetz nicht selbst eine derartige Möglichkeit vorsieht (vgl. z.B. in § 3 BetrVG 1972). Die Betriebsräte stellen die gesetzliche Vertretung der Arbeitnehmerschaft des Betriebes schlechthin dar, mögen sich die einzelnen Arbeitnehmer nun an einer Betriebsratswahl beteiligt haben oder nicht. Das kann aber nach Auffassung des Senats nur für die durch das BetrVG 1972 "verfaßte" Arbeitnehmerschaft gelten, d.h. die Arbeitnehmer des Betriebes, die durch den Betriebsrat repräsentiert werden. Die leitenden Angestellten nach § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 werden jedoch trotz Anerkennung ihrer persönlichen Arbeitnehmerstellung aus der Anwendung des Gesetzes und damit aus der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung des Gesetzes wegen ihrer Nähe zum Unternehmer (Arbeitgeber) bewußt herausgenommen, soweit das BetrVG 1972 nicht selbst ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Das ist aber entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts Hamm (Beschuß vom 22. November 1973, DBA 74, S. 291 mit kritischer Besprechung Peter Nipperdey, DBA 74, S. 678) nur in den §§ 105, 107 und 108 geschehen. § 105 BetrVG 1972 bezweckt lediglich die Informierung des Betriebsrats über personelle Veränderungen im Personenkreis der leitenden Angestellten, da diese vielfach als Vertreter des Arbeitgebers (Unternehmers) mit dem Betriebsrat und der durch den Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmerschaft zu tun haben. Daß der Unternehmer zu seiner Unterstützung gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 aaO sachkundige Arbeitnehmer einschließlich leitender Angestellter zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses zuziehen kann, ist - jedenfalls bei den leitenden Angestellten - eine Selbstverständlichkeit. § 107 Abs. 1 Satz 2 aaO sieht zwar auch die Möglichkeit vor, daß der Betriebsrat leitende Angestellte zu Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses berufen kann. Nach allgemeiner Meinung setzt dies aber die Bereitwilligkeit des einzelnen leitenden Angestellten voraus, in diesem Gremium mitzuwirken (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 107 Anm. 3 mit weiteren Nachweisen);



sie unterfallen nicht der Kompetenz des Betriebsrats. Der Betriebsrat soll ausnahmsweise auch auf den Sachverstand leitender Angestellter zu seinen Gunsten zurückgreifen können. Diese wenigen Bestimmungen vermögen aber nicht zu Kompetenzüberschneidungen zwischen Betriebsrat und einem etwa gebildeten Sprecherausschuß zu führen, wenn letzterer sich streng auf die Wahrnehmung der Belange des Personenkreises des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 beschränkt.

c) Es gibt keine weiteren Vorschriften im BetrVG 1972, die unmittelbar auf diesen Personenkreis anzuwenden wären, insbesondere auch nicht § 75 oder §§ 80 ff. BetrVG 1972. Der Betriebsrat ist nicht legitimiert, insoweit die Interessen der leitenden Angestellten zu vertreten. Das Gesetz spricht zwar von "im Betrieb tätigen Personen", von "Arbeitnehmern" oder auch von der "Belegschaft". Damit wird aber noch nicht der Gesetzesvorschrift genügt, daß "ausdrücklich" im Gesetz die Anwendung einzelner Vorschriften auch für den Kreis der leitenden Angestellten normiert werden muß. Gemeint sind hier nur die Bestimmungen, in denen die leitenden Angestellten als solche genannt werden. Nur dann besteht eine klare Regelung. Eine ganz andere Frage ist es, ob sich arbeitsvertraglich, insbesondere kraft Fürsorgepflicht des Arbeitgebers die Anwendung der Grundgedanken der genannten Vorschriften auch auf die leitenden Angestellten ableiten läßt, z.B. hinsichtlich des Einsichtsrechts in die Personalakten (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 83 Anm.1; Wiese, RdA 1973, S. 1 [S.7]). Das hat aber nichts mit einer "konkurrierenden" Zuständigkeit/ eines Sprecherausschusses gegenüber dem Betriebsrat zu tun.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch die betriebsverfassungsrechtliche Ordnung des Gesetzes der Personenkreis der leitenden Angestellten mehr oder weniger berührt werden kann; das Betriebsverfassungsgesetz strahlt, insbesondere im Bereich der sozialen Mitbestimmung nach § 87, auch auf die leitenden Angestellten aus, z.B. was die Lage der Arbeitszeit, die Urlaubsgewährung, Kantinenfragen und ähnliches

betrifft. Aber insoweit handelt es sich nicht um echte Befugnisse des Betriebsrats gegenüber leitenden Angestellten, sondern nur um mittelbare Auswirkungen von Mitbestimmungsrechten zu Gunsten der vom Gesetz verfaßten Arbeitnehmerschaft auf den von der Gesetzesanwendung ausgeschlossenen Personenkreis (vgl. bezüglich der Vergabe von Werkmietwohnungen Beschluß des Senats vom 30. April 1974 - 1 ABR 36/73 -, AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Werkmietwohnungen, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Eine echte Doppelzuständigkeit von Betriebsrat und Sprecherausschuß liegt nicht vor, mag der Betriebsrat auch z.B. gehalten sein, bei von allen Arbeitnehmern einschließlich der leitenden Angestellten benutzten Sozialeinrichtungen auch die Interessen des Personenkreises des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 mit zu berücksichtigen.

Schließlich kann die Unzulässigkeit der Bildung von Sprecherausschüssen nicht aus § 3 BetrVG 1972, insbesondere Abs. 1 Nr. 1 oder 2 hergeleitet werden. Diese Vorschriften befassen sich mit einer zusätzlichen oder auch einer an die Stelle des Betriebsrats tretenden und durch Tarifvertrag zu schaffenden Vertretung "der Arbeitnehmer". Gemeint sein können nur die Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1, nicht der Personenkreis des § 5 Abs. 2 oder 3 BetrVG 1972. § 3 aaO ermöglicht also weder (tarifliche) Sondervertretungen für leitende Angestellte noch verhindert sie sie. Die Vorschrift des § 3 BetrVG 1972 besagt nichts für und nichts gegen die hier zu entscheidende Frage.

Ergeben sich somit keine echten Überschneidungen von Mitbestimmungsbefugnissen des Betriebsrats einerseits und eines etwa gebildeten Sprecherausschusses für leitende Angestellte andererseits, so kann in der Tätigkeit eines Sprecherausschusses, der sich nur der Interessen des Personenkreises des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 annimmt, auch keine nach § 78 BetrVG 1972 verbotene Störung oder Behinderung der Betriebsratstätigkeit gesehen werden. Zugleich verletzt der Arbeitgeber auch nicht den Grundsatz



der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat (§ 2 Abs. 1 BetrVG 1972), wenn er sich in Verhandlungen mit einem Sprecherausschuß einläßt. Beide Gremien stehen nebeneinander.

d) Auch durch andere Gesetze werden echte Zuständigkeiten des Betriebsrats für leitende Angestellte nicht begründet. Zwar kann ein Teil der leitenden Angestellten (vgl. § 14 Abs. 1 und 2 KSchG) beim Betriebsrat Einspruch nach § 3 KSchG gegen eine Kündigung einlegen. Insofern handelt es sich aber um kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, sondern es steht lediglich die von der Initiative des Arbeitnehmers abhängige Möglichkeit in Rede, sich der Hilfe des Betriebsrats als Vermittler zum Arbeitgeber zu bedienen.

2. Die leitenden Angestellten nach § 5 Abs. 3 aaO können weder zum Betriebsrat mitwählen, noch in den Betriebsrat gewählt werden. Der Betriebsrat ist nur ausnahmsweise und nur mittelbar zur Berücksichtigung von Interessen leitender Angestellter legitimiert und verpflichtet. Es besteht aber ein gesetzlich nicht geregelter normfreier Raum. Dann kann es aber mangels gegenteiliger klarer gesetzlicher Bestimmungen diesem Personenkreis nicht wegen seiner Funktionsnähe zum Unternehmer (Arbeitgeber) verwehrt werden, aufgrund einer selbst gesetzten privaten und schuldrechtlichen Ordnung seine kollektiven Interessen selbst wahrzunehmen. Auch die leitenden Angestellten sind Arbeitnehmer und haben ihre Arbeitnehmerinteressen, die insbesondere in Großunternehmen, aber auch in anderen Unternehmen der Einzelne nicht immer mehr ausreichend allein wahrnehmen kann. Die gegenteilige Auffassung würde ferner der grundgesetzlichen Ordnung widersprechen, weil dann ein Teil der Arbeitnehmerschaft entgegen dem dualistischen System unserer kollektiven Arbeitsrechtsordnung von der gemeinsamen Wahrnehmung seiner Interessen im Betrieb und Unternehmen schlechthin ausgeschlossen wäre. Das würde jedenfalls mit dem Sozialstaatsgebot nicht vereinbar sein. Man kann diesen Personenkreis nicht von jeder Repräsentationsmöglichkeit kollektiver -sowohl gesetzlicher als privatrechtlicher - Art im Betrieb und Unternehmen ausschließen (vgl. Becker-



Schaffner, BlStR 1974, S. 151; Boldt, AktG 1974, S. 239 [241], allerdings unter Berufung auf Art. 9 Abs. 3 GG; Geitner, DB 1973, S. 280; Rütters, BB 1972, S. 1105 [1109]; Föhr, BB 1975, 140 [141] geht davon aus, daß betriebliche Zusammenschlüsse von leitenden Angestellten Vereinigungen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 GG sind). Zur Rechtsnatur des Sprecherausschusses und zu seinem Verhältnis zu den leitenden Angestellten braucht hier nichts Näheres gesagt zu werden.

3a) Alle vorstehenden Ausführungen unter III 1 und 2 haben aber zur Voraussetzung, daß sich der Sprecherausschuß wirklich auf den Personenkreis des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 beschränkt und somit die Zuständigkeit des Betriebsrats für die von ihm vertretene Arbeitnehmerschaft nicht beeinträchtigt wird. Insoweit kann der Senat aufgrund der bisherigen Feststellungen und deren Wertung noch nicht der Auffassung des angefochtenen Beschlusses folgen, dem Sprecherausschuß liege eine wirksame Wahl mit der Folge zugrunde, daß auch der Ausschuß selbst rechtlich existiere.

Die Betriebsräte sind zwar zur "Anfechtung" der Wahl von Sprecherausschüssen leitender Angestellter wegen irgendwelcher Mängel der Wahl nicht legitimiert, da diese Ausschüsse auf privat-rechtlicher Grundlage errichtet sind und außerhalb der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung des BetrVG 1972 stehen. Die Bildung derartiger Sprecherausschüsse darf aber nicht dazu führen, daß Eingriffe in die vom Betriebsrat gesetzlich repräsentierte Arbeitnehmerschaft dadurch erfolgen, daß sich in nicht nur unbedeutendem Umfang zum Betriebsrat wahlberechtigte und wählbare Arbeitnehmer an der Wahl eines derartigen Sprecherausschusses beteiligen oder auch nur ein einziger Arbeitnehmer als Mitglied in einen Sprecherausschuß gewählt wird, der nicht zum Personenkreis des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 gehört. Im letzteren Fall würde sogar das Verhältnis eines zum Betriebsrat wahlberechtigten und wählbaren Arbeitnehmers zu seinem gesetzlichen Repräsentationsorgan besonders nachhaltig gestört. Aber auch im ersteren Falle



würde das gesetzliche Vertretungsmonopol der Betriebsräte für die nach dem BetrVG 1972 verfaßte Arbeitnehmerschaft verletzt werden. Unter diesem Gesichtspunkt sind Wahl und Bildung eines Sprecherausschusses unwirksam. Der Betriebsrat ist auch legitimiert und hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung der rechtlichen Nichtexistenz eines derartigen Ausschusses; seine konkrete betriebsverfassungsrechtliche Stellung steht in Rede. Sollten allerdings - was bei der Schwierigkeit der Abgrenzung des Personenkreises stets vorkommen kann - nur einzelne, nicht zum Personenkreis des § 5 Abs. 3 aaO gehörende Arbeitnehmer sich als Wähler an der Wahl eines Sprecherausschusses beteiligt haben, so wiegt dieser Verstoß gegen die betriebsverfassungsrechtliche Ordnung nicht so schwer, daß er ohne weiteres schon zur Unwirksamkeit des gewählten Sprecherausschusses führen würde. In diesem Fall könnte der Betriebsrat im Beschlußverfahren den Rechtsstatus jener einzelnen Arbeitnehmer klären lassen (vgl. Borgwardt-Steffens, RdA 1973, S. 76; LAG Frankfurt, Beschluß vom 12. Oktober 1973, DB 1974, S. 289). Es läßt sich nicht mit absoluten oder Prozentzahlen angeben, wann die Grenze erreicht ist, von wo ab die Beteiligung von Angestellten, die nicht leitende Angestellte sind, zu einer derartigen Rechtsfolge führt. Die Tatsachengerichte haben insoweit unter Abwägung aller betrieblichen Gegebenheiten einen gewissen Beurteilungsspielraum. Die "Fehlerquote" darf im Interesse der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung des Gesetzes allerdings nur sehr klein sein.

b) Eine eigene abschließende Entscheidung des Senats kommt hier mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen nicht in Betracht. Das Landesarbeitsgericht hat es hinsichtlich der Wähler dahingestellt sein lassen, ob und in welchem Umfang sich Angestellte an der Wahl beteiligt haben, die nicht zum Personenkreis des § 5 Abs. 3 aaO rechnen. Nach der "Regelung für eine Vertretung der leitenden Angestellten bei A.-G. AG" Ziff. I 2 zählt das Unternehmen alle Mitarbeiter ab Rangstufe Va zu den leitenden Angestellten. Inwieweit diese Abgrenzung mit der des § 5 Abs. 3 aaO überein-



- 18 -

stimmt, ist nicht geklärt. Für zwei der drei Sprecher-
ausschußmitglieder bejaht zwar der angefochtene Beschluß
die Eigenschaft als leitender Angestellter, geht aber
zum Teil dabei von Abgrenzungsmerkmalen aus, die mit der
Rechtsprechung des Senats in seinen Beschlüssen vom
5. März und 19. November 1974 nicht übereinstimmen, z.B.
hinsichtlich des Gegnerbezuges, der Zahl der unterstellten
Mitarbeiter und der Höhe des zur Verfügung stehenden
Kosten-Budgets. Zur Klärung dieser Fragen muß daher die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das
Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Sollte
inzwischen im Jahre 1974 eine Neuwahl des Sprecher-
ausschusses stattgefunden haben, so sind nunmehr die
Verhältnisse bei dieser Wahl für die Frage maßgebend,
ob der Sprecherausschuß rechtlich existent ist. Der
Betriebsrat greift nun einmal die Institution als solche
an.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Muhr

Schwarz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)